

Wahlordnung (Satzung) für die Wahlen zum Studierendenparlament der Fachhochschule Westküste

vom 11. Februar 2009

Aufgrund des § 73 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2007 (GVOBl. S. 184) und der Organisationsatzung der Studierendenschaft gem. § 5 Abs. 5 wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments (StuPa) der FHW am 11.02.2009 und nach Genehmigung durch das Präsidium der FHW vom 09.03.2009 folgende Wahlordnung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum StuPa der Fachhochschule Westküste. Die Mitgliederzahl des StuPa bestimmt sich nach der Organisationsatzung der Studierendenschaft der FHW.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle im Sinne der Immatrikulationsordnung der FHW ordentlich eingeschriebenen Studierenden ausgenommen GasthörerInnen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird aus dem Matrikelverzeichnis der FHW ermittelt. Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme nur abgeben, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlkommission.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.

§ 4 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Wählerlisten sind an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auszulegen.

(2) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlkommission.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin
2. die Wahlkommission
3. die Wahlprüfungskommission.

(2) Die Wahlorgane handeln unparteiisch und gewissenhaft.

(3) Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen nicht bei der StuPa-Wahl kandidieren.

§ 6 Wahlleiter

(1) Das StuPa wählt zu Beginn der Legislaturperiode für die Zeit bis zum Abschluss der folgenden StuPa-Wahlen einen Wahlleiter. Eine Abberufung kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen. Die Kandidaten werden durch den AStA vorgeschlagen.

(2) Der Wahlleiter beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen und gibt das Ergebnis bekannt.

§ 7 Wahlkommission

(1) Das StuPa wählt zu Beginn der Legislaturperiode für die Zeit bis zum Abschluss der folgenden StuPa-Wahlen eine Wahlkommission mit fünf Mitgliedern. Eine Abberufung kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen. Die Kandidaten werden durch den AStA vorgeschlagen.

(2) Die Wahlkommission führt die Wahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung durch, beaufsichtigt den Wahlgang, zählt öffentlich die Stimmen aus und protokolliert das Ergebnis.

(3) Der Wahlleiter ist Vorsitzender der Wahlkommission und beruft ihre Sitzungen ein.

§ 8

Wahlprüfungskommission

(1) Das StuPa wählt zu Beginn der Legislaturperiode für die Zeit bis zum Abschluss der folgenden StuPa-Wahlen eine Wahlprüfungskommission mit drei Mitgliedern. Eine Abberufung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa erfolgen. Die Kandidaten werden durch den AStA vorgeschlagen.

(2) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und entscheidet über Wahlanfechtungen nach Anhörung des Wahlleiters.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 9

Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung

(1) Das StuPa legt auf Vorschlag seines Präsidiums den Termin für den Wahlgang fest. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass die satzungsgemäße Legislaturperiode des StuPa eingehalten wird und eine ordnungsgemäße Übergabe der Ämter gewährleistet ist. Bei Neuwahlen ist der frühestmögliche Termin zu wählen. Die Wahlen sind über einen Zeitraum von fünf Vorlesungstagen durchzuführen.

(2) Die Festlegung der übrigen Fristen erfolgt durch den Wahlleiter.

(3) Der Wahlleiter sorgt nach dem Beschluss durch das StuPa unverzüglich für die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Bekanntmachung des Wahltermins.

(4) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt drei Wochen vor dem ersten Wahltag. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
3. den Wahlzeitraum sowie Ort und Zeit der Stimmabgabe
4. eine Darstellung des in dieser WO beschriebenen Wahlsystems,
5. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge,
6. die Form der Wahlvorschläge,
7. den Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie, einen Hinweis darauf, dass nur zur Wahl zugelassen ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit, bei der Wahlkommission Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis zu erheben.

(5) Der/die WahlleiterIn ist verpflichtet das StuPa Präsidium 5 Wochen vor dem ersten Wahltag über den Stand der Wahlvorbereitung zu informieren.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb der Frist von 3 Wochen vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Studiengang und Semester
3. Korrespondenzanschrift des Kandidaten (z.B. E-Mail Adresse).

(3) Dem Wahlvorschlag ist weiterhin eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung jedes Kandidaten beizufügen, in der die Annahme der Wahl erklärt wird. Bei öffentlich ausliegenden Wahlvorschlägen kann dies durch Datum und Unterschrift des Kandidaten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlvorschlagsformulars geschehen.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die Wahlvorschläge der Form genügen und die vorgeschlagenen Personen wahlberechtigt i.S.v. § 2 sind. Bei Formmängeln kann er eine Frist von maximal drei Vorlesungstagen zur Behebung der Mängel setzen.

(2) Entspricht ein Wahlvorschlag endgültig nicht den Formvorschriften, so sind der oder die darin vorgeschlagenen nicht zur Wahl zuzulassen. Gleiches gilt bei verspätet eingegangenen Wahlvorschlägen.

§ 12 Stimmzettel

Die Wahlkommission legt die Form des Stimmzettels fest. Auf dem Stimmzettel werden das zu wählende Organ und die Legislaturperiode sowie die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge vermerkt. Diese werden alphabetisch angeordnet und enthalten die Namen der einzelnen Kandidaten sowie deren Studiengang und Semesterzahl.

4. Abschnitt: Durchführung der Wahl und Ermittlung des Wahlergebnisses; Nachrücken

§ 13 Stimmabgabe und Stimmverteilung

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Stimmenhäufungen sind unzulässig.

§ 14 Urnenwahl

Die Wahlberechtigten erhalten am Ort der Stimmabgabe während der vom Wahlleiter bestimmten Wahlzeiten einen Stimmzettel, den sie unter Wahrung des Wahlheimnisses ausfüllen und in die Wahlurne werfen. Die Wahlurnen sind bis zum Beginn der Auszählung verschlossen zu halten.

§ 15 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. keine Stimmabgabe erfolgt ist,
2. der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist
3. er Zusätze enthält, die nicht der Stimmabgabe dienen,

(2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn

1. er als nicht von der Wahlkommission hergestellt erkennbar ist,
2. er nicht vor Ablauf des vom StuPa festgelegten Wahlzeitraums beim Wahlleiter eingegangen ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss des Wahlvorgangs wird unter der Leitung des Wahlleiters durch die Wahlkommission die Ordnungsmäßigkeit der Wahl geprüft und das Wahlergebnis festgestellt. Dazu ist ein Wahlbericht anzufertigen und vom Wahlleiter sowie drei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

(2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach dem D'Hondtschen Höchstzahlssystem. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stellvertreter werden die Kandidaten der Liste, der das gewählte Mitglied entstammt, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als dieser Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze nach dem D'Hondtschen Höchstzahlssystem gemäß Abs. 2 den übrigen Wahlvorschlägen zu.

(4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich unter Angabe

1. der Anzahl der Wahlberechtigten,
2. der Anzahl der abgegebenen Stimmen,
3. der Anzahl der gültigen Stimmen,
4. der Anzahl der ungültigen Stimmen,
5. der Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
6. einer Auflistung der gewählten StuPa-Abgeordneten sowie der Nachrücker, bekannt zu geben.

§ 17 Nachrücker

(1) Scheidet ein StuPa-Abgeordneter durch

1. Tod,
2. Exmatrikulation,
3. gegenüber dem StuPa-Präsidium schriftlich erklärten Mandatsverzicht,
4. Ausschlussbeschluss nach Art. 5 Abs. 12 der Organisationssatzung der Studierendenschaft,
5. Wahl als AStA Vorstandmitglied,

aus dem StuPa aus, so rückt der erste Nachrücker der Liste nach.

(2) Dem Nachrücker ist seine Mitgliedschaft im StuPa unverzüglich schriftlich durch den Wahlleiter mitzuteilen.

5. Abschnitt: Anfechtung

§ 18 Anfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich und begründet beim Wahlleiter einzureichen.

(3) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften dieser Wahlordnung, der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung der FHW oder des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes verletzt wurden und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(4) Der Wahlleiter bescheidet die Anfechtung. Gegen seine Entscheidung ist eine Berufung bei der Wahlprüfungskommission zulässig, die nach Anhörung des Wahlleiters abschließend entscheidet. Die Entscheidung ist dem Anfechtenden schriftlich und unter Angabe von Gründen durch den Wahlleiter mitzuteilen.

§ 19 Ungültigerklärung und Wiederholungswahlen

Wurde die Wahl nach § 18 erfolgreich angefochten, so ist sie durch den Wahlleiter für ungültig zu erklären. Die Wahl ist binnen vier Vorlesungswochen zu wiederholen.

6. Abschnitt: Zusatz und Schlussbestimmungen

§ 20 Änderungen der Wahlordnung

(1) Änderungen dieser Wahlordnung erfordern die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder des StuPa. Änderungsanträge sind drei Wochen vor Beschlussfassung durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Änderungen der Wahlordnung auf Verlangen der Rechtsaufsicht, aufgrund von Gesetzesänderungen sowie redaktionelle Änderungen können vom StuPa mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 21 Genehmigungspflicht

Diese Wahlordnung und Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der FHW.

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 24.04.2008 außer Kraft.

Heide, den 11.02.2009

AStA-Vorstand